



Stadtgemeinde Fürstenfeld



► **BA (Bauamt Wasser Kanal)**

► bauamt@fuerstenfeld.gv.at

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Patrick Rath

Telefon: 03382/52401-28

Fax: 03382/52401-36

E-Mail: patrick.rath@fuerstenfeld.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das Geschäftszeichen (GZ) angeben.

Fürstenfeld, 18.11.2021

GZ: FF/7080/BW-BV-EA/1/2021-1

Gegenstand: DI Fiedler Horst, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld
Mag. Theresia Fiedler, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld

Objekt: 8280 Fürstenfeld, Stadtbergen 156
Gst.Nr.: 47/4, KG: 62245 Stadtbergen

Wasserleitungsbeitragsvorschreibung

Bescheid Spruch

Gemäß §§ 1, 2 und 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016, in Verbindung mit § 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016 und § 1 der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.01.2016 in der geltenden Fassung, haben DI Fiedler Horst, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld und Mag. Theresia Fiedler, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld, betreffend die Vorbereitung des Anschlusses an die Ortswasserleitung auf der Liegenschaft 8280 Fürstenfeld, Stadtbergen 156, auf dem Grundstück Nr. 47/4 der KG 62245 Stadtbergen, einen Wasserleitungsbeitrag in der Höhe von **EUR 2.099,79** inkl. 10 % Ust. zu leisten.

1378132 | 6 | 2



Die Ermittlung des Berechnungsfaktors ergibt gemäß § 4 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.F. in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016, in Verbindung mit § 1 Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.01.2016 in der geltenden Fassung nach der verbauten Fläche (Objekt), oder bei unbebauten Grundstücken, folgendes:

Einmaliger Wasserleitungsbeitrag							
KG - neu	130,20	x	0,50	=	65,10	m ²	
EG - neu	130,20	x	1,00	=	130,20	m ²	
DG - neu	130,20	x	0,50	=	65,10	m ²	
Carport (6003/2002)	57,75	x	1,00	=	57,75	m ²	
Anrechnungsfläche-neu					=	318,15	m²
Anr. Fläche - neu					318,15	m ²	
Gesamte Anrechnungsfläche						318,15	m²
Einheitssatz					6,00 €	/m ²	
Mwst. 10%					0,60 €	/m ²	
einmaliger Wasserleitungsbeitrag					=	2.099,79 €	

Der Wasserleitungsbeitrag ist gemäß § 5 Abs. 2, § 7, Abs. 2, lit. d des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016, binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides auf das Konto der Stadtgemeinde Fürstenfeld bei der Steiermärkischen Bank und Sparkasse AG zur Einzahlung zu bringen.

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die, der seinerzeitigen Festsetzung des Wasserleitungsbeitrages zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 8 Wochen, nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden gem. § 8 leg. cit. der Stadtgemeinde Fürstenfeld, anzuzeigen.

Gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides durch die Einbringung einer Berufung nicht eingeschränkt, insbesondere die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben.

Begründung



Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016 haben in jeder Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 leg.cit., die Eigentümer jener Gebäude die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung aufstellt und keine Ausnahme gemäß § 2 leg. cit. besteht.

Gemäß § 1 der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.01.2016 in der geltenden Fassung, wurde die Anschlusspflicht jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, festgelegt. Gemäß § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016 sind die Gemeinden des Landes Steiermark, welche öffentliche Wasserversorgungsanlagen errichten und betreiben, aufgrund § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 i.d.g.F., ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates, eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserleitungsanlage (Wasserleitungsbeitrag), nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzuschreiben.

Gem. § 7 der Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.01.2016 in der geltenden Fassung wurde der Einheitssatz für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung mit € 6,-- (exkl. Mwst.) festgesetzt.

Festgestellt wird:

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Pläne sowie in den gegenständlichen Bauakt ist für die o.a. Liegenschaft die Anschlusspflicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz gegeben. Da zur Leistung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages der Eigentümer des Gebäudes (Anlage), bzw. der Liegenschaft, sofern der Bauwerkseigentümer eine vom Grundeigentümer verschiedene Person ist, der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer verpflichtet ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Berechnung der Höhe des Wasserleitungsbeitrages gründet sich auf die **Vorbereitung zur Herstellung des Ortswasseranschlusses vom 11.11.2016**, sowie § 1 der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.01.2016 in der geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zur Post zu geben oder schriftlich bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld einzubringen.

Die Berufung kann auch fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Weiters hat die Berufung die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung zu enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass durch Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird.

Der Bürgermeister:
i.A.
Göber Wilhelm, Mag.

elektronisch unterfertigt

Ergeht an:

DI Fiedler Horst, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld

Wir ersuchen um Überweisung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages, in der Höhe von **EUR 2.099,79**, innerhalb von 30 Tagen auf das angeführte Konto.

Bank: Steiermärkische Sparkasse, IBAN: AT20 2081 5000 4031 8602,

BIC: STSPAT2GXXX, Verwendungszweck: FF/7080/BW-BV-EA/1/2021-1

Hinweis gemäß § 101 BAO: Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Behörde keinen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung als an alle vollzogen, wenn in der Ausfertigung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.